

und seine Ausgabe hier zu verbreiten sucht. Und daß der Erwiederer diesen wesentlichen Punct, der einen himmelweiten Unterschied festsetzt zwischen dem Brüsseler Buchhändler, der dem Pariser, dem Deutschen, der dem Londoner, um seine Ausgaben in Belgien, in Deutschland u. c. zu verbreiten — und Egli, der dem Deutschen nachdruckt, um seine Nachdrücke nach Deutschland einzuschmuggeln, — daß er diesen Punct so völlig umgangen hat, wird auf der andern Seite jedem Unbefangenen die Bemerkung aufgedrängt haben, daß, so sehr er sich auch bemüht, durch einen ruhigen Ton den Schein der Unparteilichkeit zu bewahren, diese treffliche Eigenschaft ihm dennoch fehlt. Und umgangen hat er ihn, nicht „übersehen“; wenigstens halte ich letzteres nicht für möglich, da er ganz andere Gründe zur Vertheidigung des Egli'schen Verfahrens aufstellt als Egli selbst, und sich doch natürlich dabei fragen mußte, weshalb nicht schon dieser die seinigen, die jedenfalls näher lagen und haltbarer sind, gebraucht habe? Die Antwort aber auf diese Frage konnte keine andere sein als die, daß Egli sich darum dieser Gründe nicht bediente, weil sie nur eine vom Staat erlaubte Sache vertheidigen, er aber auf eine unerlaubte ausging. Deshalb behalf er sich mit den erbärmlichsten Scheingründen, von denen ich untenstehend für diejenigen Collegen, denen keine Egli'sche Anzeige (es sollen dieselben sämmtlich von dem bekannten Demagogen Dr. Große herrühren) zu Gesicht gekommen ist, wenigstens eine Probe will abdrucken lassen *). Und ich kann mehr anführen, was für die Parteilichkeit des Erwiederers zeugt. Wäre er wirklich ganz unparteiisch gewesen,

*) Auf einer gewissen Höhe über dem Meere hören die Feldmarken, welche die Lawinen umwerfen, auf einer gewissen Höhe der Cultur und des menschlichen Geistes hört jedes geistige Privateigenthum auf. Im Gefühl der Anerkennung des ersten und ursprünglichsten menschlichen Rechtes öffnet der Millionaire seinen Park, der reiche Besitzer seine Gemäldesammlung, der Staat seine Kunst-Galerie und öffentlichen Bibliotheken¹⁾. Wir wollen mehr, wir wollen einen Schritt vorwärts thun, praktisch und im Großen die Erziehung des Menschengeschlechts in Schiller's göttlichem Sinne befördern helfen. Wir wollen unbemittelten Familien für weniger als dasselbe Geld, das sie für schlechte Romane Jahr aus Jahr ein in die Leihbibliotheken tragen, eine Prachtbibliothek von Göthe's Schriften in die Hände geben. Wer einen frischen, duftenden Blumenstrauß kauft, wird das Blumenmädchen nicht erst nach dem Stempel der Blumenfabrik (?) fragen²⁾. — Die bündner Zeitung, der Erzähler u. A. dürfen unbekümmert sein; der gewissenhafte (?) Wanderer wird die Rechte eines Dritten ohne Jaun und Graben achten, auch wenn Dr. v. Cotta seine bezahlten Recensenten u. nicht danebenstellt³⁾. — Wir werden mit unserm Unternehmen den Göthe'schen Erben keinen Eintrag thun (?), weil die Mit-tellosen und Unbegüterten, welche dem Genius des Dichters (? oder Herrn Egli ?) einen Opferpfennig von 15 fl. bringen, nicht die Möglichkeit besitzen, sich die stuttgarter Ausgabe für ein Capital von 60 und 100 Fr. (aus welcher schlauen Absicht hier nicht Gulden angegeben sind, leuchtet ein) anzuschaffen⁴⁾.

1) Auch dazu, daß, wer da denkt mit den Schätzen auf andere Weise als der Besitzer allgemeiner nützen zu können, sie wegnehme? Und treiben Staat und reicher Privatmann Handel, indem sie Kunstschätze gemeinnützig machen? oder stellen sie dieselben den Künstlern oder denen, welche sie von diesen gekauft, um sie gemeinnützig zu machen.

2) Er wird ihn aber nicht kaufen, wenn er weiß, daß das Blumenmädchen ihn gestohlen hat, sobald er ein rechtlicher Mann ist.

3) Besteht dieses „Achten“ in Nachdrucken?

4) Auf welche Weise bewirkt denn Egli, daß seine Ausgabe nicht von Denen gekauft wird, welche die Orig.-Ausg. bezahlen können? Nur bei solcher Möglichkeit wäre doch Sinn im obigen Sage.

so hätte er kein Lob der — in der That sehr schlechten — Probe des Herisauer Nachdrucks ausgesprochen, nicht behauptet, „daß nach dieser eine sauber, ja elegant gedruckte Ausgabe zu erwarten sei“; nicht gesucht, die Aussage des Brieffschreibers, daß zwei oder drei Schweizer Buchhändler, die dem Leipziger Börsenverein angehören, sich nicht schämen, ihre Verlagschriften bei Egli drucken zu lassen und seine Ankündigungen zu verbreiten, durch Gründe verdächtig zu machen, von deren Unhaltbarkeit er gewiß selbst überzeugt war. „Warum werden“, sagt er nämlich, „die zwei oder drei Mitglieder des Börsenvereins nicht mit Namen genannt?“ und fährt dann fort: „Das hieße freilich das Unmögliche verlangen. Dem letzten Buchhändler-Verzeichnisse zufolge sind nur 5 (sage fünf) Schweiz. Buchhändler Mitglieder des Börsenvereins; davon besitzen drei eigene Druckereien; diese werden also schwerlich (—) in Herisau drucken lassen; die vierte hat so viel als keinen (—) Verlag; es bleibt daher eine einzige (?) übrig, auf welche das Gesagte bezogen werden könnte!“ und setzt dann in einer Anmerkung hinzu: „daß zeither drei hinzugekommen sind (s. B.-Bl. Nr. 19), konnte der Brieffsteller bei Abfassung seines Schreibens noch nicht wissen.“ Außerdem daß ich nun, wie der Leser schon aus meinen Gedankenstrichen und Fragezeichen errathen haben wird, sehr leicht nach des Erwiederers Darstellung mindestens zwei nur aus den angeführten 5 Handlungen angeben wollte, die möglicher Weise ihre Verlagsartikel in Herisau drucken lassen, so begreife ich auch nicht, weshalb es so unmöglich sein sollte, daß der Brieffsteller bei Abfassung seines Schreibens etwas von der Aufnahme von noch drei Schweiz. Handlungen in den Börsenverein gewußt habe. Sie sind, wie das Börsenblatt berichtet, im Monat April aufgenommen, und in der Nummer vom 1. Mai ist der Brief abgedruckt; — wo liegt da die Unmöglichkeit? Durch das Börsenblatt freilich konnte er es nicht wissen, aber ist denn das der alleinige Weg, es zu erfahren? Und da der Erwiederer selbst eines in Herisau gedruckten Verlagsartikels eines dieser neuen Mitglieder des Börsenvereins erwähnt, so mußte er doch um so eher denken, daß der Brieffsteller dieses bereits mitgezählt habe.

Es ließen sich noch andere Stellen zu gleichem Beweise anführen, aber es wäre bereits an der obenstehenden zu viel, berührte nicht eben diese einen sehr wichtigen Punct, der eigentlich die Veranlassung ist, weshalb ich die Sache hier noch einmal zur Sprache bringe.

Können wir auch nämlich, nach meiner Ueberzeugung, Egli's Unternehmen nicht unbedingt als ein unrechtmäßiges betrachten (sobald wenigstens nicht die Cotta'sche Buchhandlg. im Canton Appenzell ein Privilegium auf Göthe's Werke erhalten hat, was ich nicht weiß,) und wird es nur dadurch zu einem solchen, daß Egli versucht, seiner Ausgabe Eingang in Deutschland zu verschaffen, so müßten wir doch, sobald ein Schweizer Buchhändler, der Mitglied des Deutschen Börsenvereins ist, sich dazu hergeben sollte, gemeinschaftliche Sache mit Egli zu machen, diesen unter allen Umständen der höchsten Unrechtllichkeit anklagen. Denn indem er Börsenmitglied wurde, hat er das Versprechen abgelegt, nicht nachzudrucken, worunter hier natürlich nichts Anderes verstanden werden konnte, als was in Deutschland,